



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an:
Regierungen
Bergämter

Abdruck per E-Mail:
LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75c-U8718.11-2006/2-140

Telefon +49 (89) 9214-2298
Dr. Hannes Diersch

München
04.11.2019

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz;
hier: Anlagen nach Nr. 3.4 bzw. 3.8. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bei der Dienstbesprechung am 12.04.2018 und bei der UWI-Tagung am 23.10.2019 bereits kommuniziert besteht bundesweit eine uneinheitliche Genehmigungspraxis bei den im Betreff genannten Anlagen, was zukünftig bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung gravierende Auswirkungen haben kann. Aus diesem Grund hat das UBA im Auftrag der Länder nachfolgenden Abgrenzungsvorschlag für die o.g. Anlagen erstellt.

„In Nichteisen(NE)-Gießereien werden aus i.d.R. sauberen Ausgangsstoffen in Form von Masseln und Kreislaufmaterial endkonturnahe Gussprodukte hergestellt, deren Gestalt dem jeweiligen Endprodukt im Wesentlichen entspricht. Eine weitere Formgebung durch Umformung/Massivumformung oder Schmelzen-Erstarren ist nicht notwendig. Somit sind die Produkte der Gießereiindustrie grundsätzlich von jenen der NE-Metallindustrie verschieden, die lediglich Legierungen in Form von Masseln,

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Blechen usw. erzeugen, die einer weiteren Umformung durch Massivumformung oder Schmelzen-Erstarren bedürfen. Daher wird auch in den BVT-Merkblättern klar unterschieden zwischen Schmelzanlagen für NE-Metalle und Schmelzanlagen für Gießereien.“

Die Klarstellung wird bei der nächsten Novelle der 4. BImSchV berücksichtigt werden. In der Zwischenzeit wird die Klarstellung als Auslegungsfrage in der neuen Auflage des LAI-Auslegungsfragen zur 4. BImSchV (Stand 09.07.2015) aufgenommen werden. Die Anforderungen der BVT-Merkblätter sind im Entwurf der TA Luft-Novelle bereits im Kapitel „5.4 Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ vorgesehen.

Auslegungsfrage zu Nr. 3.4 bzw. 3.8. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Bislang werden Schmelzanlagen in der Genehmigungspraxis von Nichteisenmetall-Gießereien unterschiedlich unter Nummer 3.4 oder 3.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt. Nach welcher Nummer sollen Schmelzanlagen in Nichteisenmetall-Gießereien, die endkonturnahe Gussprodukte ohne weitere Umformverfahren herstellen, zukünftig genehmigt werden?

Antwort:

Zukünftig sollte eine einheitliche Genehmigung von Schmelzanlagen in Nichteisenmetall-Gießereien (NE-Gießereien), die endkonturnahe NE-Gussprodukte ohne weitere Umformverfahren herstellen, unter Nummer 3.8 Anlage 1 der 4. BImSchV angestrebt werden. Aus diesem Grund wurden bereits im Rahmen der TA Luft Novelle 2019 die materiellen Anforderungen an solche Anlagen komplett in die Nummer 5.4.3.8 der TA Luft überführt; zusätzlich erfolgt ein Verweis aus Nummer 5.4.3.4 auf Nummer 5.4.3.8.

Wir bitten, die Kreisverwaltungsbehörden zu informieren und Ihnen in Zweifelsfällen beratend zur Seite zu stehen.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Anita Wolf
Ministerialrätin